

Grundzüge des Handelsrechts

Prof. Dr. Michael Beurskens

Thema 3: Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB),
Willenserklärung und Schweigen

Was behandeln wir heute?

Handelsgeschäfte	1	Was sind Handelsgeschäfte?
Vertragsschluss	2	Wie wird der Vertragsschluss durch das HGB modifiziert?
Auslegungsregeln	a	Welche Auslegungsregeln gelten im HGB?
Handelsbräuche	b	Was sind Handelsbräuche?
§ 362 HGB	c	Was muss man zu § 362 HGB wissen?
B-Schreiben	d	Was muss man zu Bestätigungsschreiben wissen?
Formvorschriften	e	Wie werden Formvorschriften modifiziert?
AGB	f	Welche Besonderheiten gelten für AGB?
Schuldrecht AT	3	Welche allgemeinen Änderungen zum Schuldrecht gibt es?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

1

Was sind
Handelsgeschäfte?

Muss man Handelsgeschäfte für das Examen beherrschen?

Pflichtfächer sind

aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;

aus dem **4. Buch** des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (**allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf**)

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was sind „Handelsgeschäfte“?

- Erstes Buch - Handelsstand
- Zweites Buch - Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft
- Drittes Buch - Handelsbücher
- **Viertes Buch - Handelsgeschäfte**
- Fünftes Buch - Seehandel

Welche Besonderheiten gelten für
(Rechts-)Geschäfte eines Kaufmanns?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Wie verhalten sich die Vorschriften zu den Handelsgeschäften zum BGB?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Art. 2 Abs. 1 EGHGB

In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als nicht **im Handelsgesetzbuch** oder in diesem Gesetz **ein anderes bestimmt** ist.

Was bedeutet das für unser heutiges Thema?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

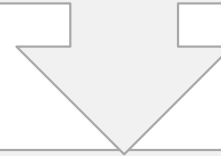
B-Schreiben

Formvorschriften

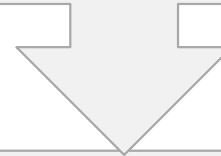
AGB

Schuldrecht AT

Anwendung aller Regelungen
des BGB AT (§§ 1-240 BGB)



Vertragsschluss durch zwei
übereinstimmende Willenserklärungen (§ 151 BGB)



Aber: Ergänzung und Ersetzung
durch HGB-Normen

Was setzt ein Handelsgeschäft voraus? (§ 343 HGB)

- I. Kaufmann im Sinne von §§ 1-6 HGB (1. Stunde)
- II. Geschäft = beliebige rechtlich relevante Handlung
- III. zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören
 1. Abgrenzung: zur Privatsphäre gehörend
nicht: bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften
 2. Beachte: Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB

„von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten **im Zweifel** als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig“

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was ist ein einseitiges Handelsgeschäft? (§ 345 HGB)

Auf ein Rechtsgeschäft, das **für einen der beiden Teile** ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein anderes ergibt.

Ausnahmen z.B. § 346 HGB, § 353 HGB,
§ 369 HGB, § 377 HGB, § 391 HGB

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

2

Wie wird der Vertragsschluss durch das HGB modifiziert?

Inwieweit wird der Vertragsschluss durch das Handelsrecht modifiziert?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

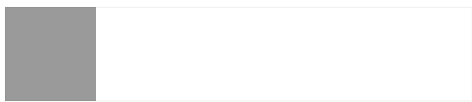
Schuldrecht AT

Auslegungsregeln
(§§ 359, 361 BGB)

Handelsbräuche
(§ 346 HGB)

Schweigen auf bestimmte
Anträge
(§ 362 Abs. 1 HGB)

„Kaufmännisches
Bestätigungsschreiben“



Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

a

Welche Auslegungsregeln
gelten im HGB?

Was gilt für die Auslegung von Angaben?

§ 361 HGB

Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und
Entfernungen, die **an dem Orte gelten, wo der Vertrag
erfüllt werden soll,** sind im Zweifel als die
vertragsmäßigen zu betrachten.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was gilt für Angaben
zur Leistungszeit?

§ 359 HGB

- (1) Ist als Zeit der Leistung das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so entscheidet im Zweifel der **Handelsgebrauch des Ortes der Leistung**.
- (2) Ist eine Frist von acht Tagen vereinbart, so sind hierunter im Zweifel **volle acht Tage** zu verstehen.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

b

Was sind
Handelsbräuche?

Was sind Handelsbräuche? (§ 346 HGB)

Unter Kaufleuten ist in Ansehung der **Bedeutung und Wirkung** von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden **Gewohnheiten und Gebräuche** Rücksicht zu nehmen.

§ 157 BGB – Auslegung von Verträgen

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte** es erfordern.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was sind Handelsbräuche?

Was setzt ein Handelsbrauch voraus?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

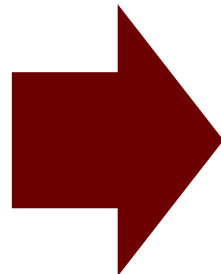
Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Tatsächliche Übung auf
Dauer

Anerkennung der
Verkehrskreise



Vermutung, dass Verfahrensweise
zwischen Parteien gewollt war

Wie verhalten sich die Klauseln
zum Willen der Parteien?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Irrtum über
Klauselbedeutung
unbeachtlich

Kenntnis vom Brauch
nicht erforderlich

Ausnahme: Einseitiger
Rechtsmissbrauch
(Verheimlichen)

Was sind Handelsbräuche?

Wonach bestimmt sich die Geltung eines Handelsbrauchs?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Persönlich

- Branche
- Kaufleute / Personen die wie Kaufleute am Verkehr teilnehmen

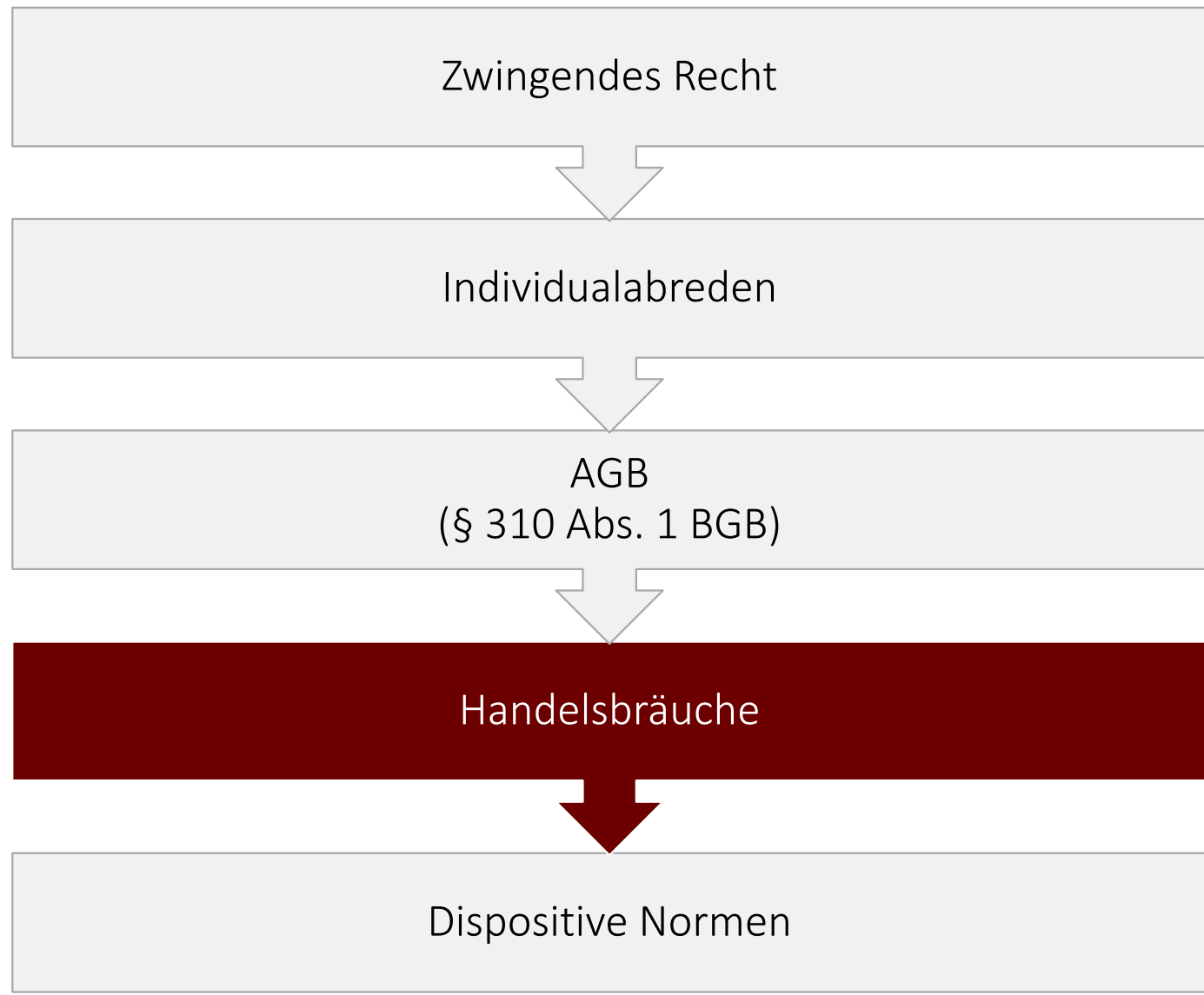
Örtlich

- Vornahme der charakteristischen Vertragshandlung
- Gemeinsamer gew. Aufenthalt beider Parteien

Was sind Handelsbräuche?

Wie verhält sich § 346 HGB zu gesetzlichen Vorschriften und Vereinbarungen?

- Handelsgeschäfte
- Vertragsschluss**
- Auslegungsregeln
- Handelsbräuche**
- § 362 HGB
- B-Schreiben
- Formvorschriften
- AGB
- Schuldrecht AT



Wie sieht das in
einem Fall aus?

Das „Reisebüro R eK“ hat im Merkur Hotel in Hamburg Zimmer für eine größere Gruppe reserviert, die Bestellung aber später wieder annulliert.

Hotelbetreiber M verlangt den Übernachtungspreis abzüglich ersparter Eigenaufwendungen. Ein vertragliches Rücktrittsrecht sei nicht vereinbart.

R verweist auf einen (existierenden) Handelsbrauch, nach dem Reiseveranstalter bis drei Wochen vor Ankunft kostenfrei stornieren kann.

Hat M gegen R einen Anspruch auf Zahlung des Übernachtungspreises aus § 631 BGB iVm § 326 Abs. 1 BGB?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Welche wichtige Beispiele für Handelsbräuche gibt es? Bedeutung sog. „Incoterms“

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

„FOB“
(Free
on
Board)

- Verkäufer muss auf Schiff liefern
- Verkäufer trägt Transportkosten bis Schiff - Käufer trägt Transportkosten ab Hafen
- Gefahrübergang ab Reling
- Keine Versicherungspflicht

„CIF“
(Cost,
Insurance,
Freight)

- Verkäufer muss zum Zielhafen liefern
- Verkäufer trägt alle Transportkosten
- Gefahrübergang ab Verladung
- Aber: Versicherungspflicht des Verkäufers

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

C

Was muss man zu § 362
HGB wissen?

Welche Bedeutung hat Schweigen
im Rahmen von Vertragsschlüssen im BGB?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Grds. § 241a Abs. 1 BGB

Vereinbarung

Treu und Glauben

Gesetz: § 516 Abs. 2 BGB



Was regelt
§ 362 HGB?

§ 362 HGB

- (1) ¹Geht einem **Kaufmanne**, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, ein Antrag über die **Besorgung solcher Geschäfte** von jemand zu, mit dem er **in Geschäftsverbindung steht**, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein **Schweigen gilt als Annahme des Antrags**. ²Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte **erboten hat**.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Wann ist das Schweigen auf einen Antrag nach § 362 Abs. 1 HGB verbindlich?

- I. Kaufmann (§§ 1-6 HGB)
- II. Besorgung von Geschäften: Dienstleistung im weitesten Sinne
- III. Zugang eines Antrags (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB)
- IV. Geschäftsverbindung (S. 1) oder Erbieten (S. 2)

➔ **Folge: Vertragsschluss**

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Gibt es so etwas auch im **BGB**?

§ 663 BGB – Anzeigepflicht bei Ablehnung

Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte **öffentlich bestellt** ist oder sich **öffentlich erboten** hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber **unverzüglich anzuzeigen**. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte **erboten** hat.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was ist der Unterschied zwischen § 362 HGB und § 663 BGB?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Rechtsfolge des BGB

- Verletzung einer (vorvertraglichen) Pflicht
- Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB
- negatives Interesse (!)

Rechtsfolge des HGB

- Fiktion der Annahme
- Ggf. Schadensersatz statt der Leistung aus § 311a II oder §§ 280 I, III, 281/283 BGB
- positives Interesse (!)

Wie sieht so etwas in einem Fall aus?

Die E-GmbH hat wiederholt durch den „S e.K.“ PCs transportieren lassen. Am 2. Mai 2014 unterrichtete E den S von einem Großauftrag und wies ihn darauf hin, dass insgesamt 50 PCs „wie üblich“ zu X zu transportieren seien. Die E-Mail landet aber im Spam-Filter des S, der sie nicht zur Kenntnis nimmt. Als nach zwei Wochen die PC immer noch nicht bei A angekommen sind, tritt der Kunde der E-GmbH, der auf seine Geräte wartet (zu unterstellen: berechtigt) vom Kaufvertrag zurück.

Hat die E-GmbH Anspruch auf Schadensersatz gegen S aus § 461 Abs. 2 HGB?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was regelt
§ 461 Abs. 2 HGB?

§ 461 HGB – Haftung des Spediteurs

- (2) ¹Für Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Gutes entstanden ist, haftet der Spediteur, **wenn er eine ihm nach § 454 obliegende Pflicht verletzt.** ²Von dieser Haftung ist er befreit, wenn der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was regelt
§ 454 HGB?

§ 454 HGB – Besorgung der Versendung

(1) Die Pflicht, die Versendung zu besorgen, umfaßt die **Organisation der Beförderung**, insbesondere

1. die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges,
2. die Auswahl ausführender Unternehmer, den Abschluß der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge sowie die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer und
3. die Sicherung von Schadenersatzansprüchen des Versenders.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was gilt für § 362 HGB?

- Die Regelung gilt analog für alle Verträge eines Kaufmanns.

Die Regelung ähnelt § 663 BGB.

- Die Regelung ähnelt § 663 BGB.

Die Regelung ähnelt § 663 BGB.

- Die Regelung bewirkt, dass ein Schweigen als Annahme gilt.

Die Regelung bewirkt, dass ein Schweigen als Annahme gilt.

- Die Regelung ist verfassungswidrig.

Die Regelung ist verfassungswidrig.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was gilt für Handelsbräuche?

Handelsbräuche sind Gewohnheitsrecht.

Handelsbräuche wirken nur zu Lasten von Personen, die sie kennen.

Handelsbräuche wirken nur zu Lasten von Personen, die sie kennen.

Handelsbräuche wirken nur zu Lasten von Personen, die sie kennen.

Handelsbräuche wirken als Auslegungsmaßstab.

Handelsbräuche wirken als Auslegungsmaßstab.

Handelsbräuche können dispositives Gesetzesrecht verdrängen.

Handelsbräuche können dispositives Gesetzesrecht verdrängen.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was gilt für § 15 Abs. 2 und Abs. 3 HGB?

- § 15 Abs. 2 HGB gilt nur zugunsten des Eintragungspflichtigen.

§ 15 Abs. 2 HGB gilt nur für wahre Tatsachen.

- § 15 Abs. 2 HGB gilt nur für wahre Tatsachen.

§ 15 Abs. 2 HGB gilt nur für wahre Tatsachen.

- § 15 Abs. 3 HGB stellt auf die Eintragung ab.

§ 15 Abs. 3 HGB stellt auf die Eintragung ab.

- § 15 Abs. 3 HGB wird teleologisch reduziert.

§ 15 Abs. 3 HGB wird teleologisch reduziert.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

d

Was muss man zu
Bestätigungsschreiben
wissen?

Was ist ein „kaufmännisches Bestätigungsschreiben“?

Ausfluss von Treu und Glauben?

Gesamtanalogie zu §§ 75h Abs. 1, 91a Abs. 1, 362 HGB

„Handelsbrauch“ (§ 346 HGB)?

Gewohnheitsrecht?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT



Was setzt ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben voraus?

- I. Absender des Bestätigungsschreibens nimmt wie Kaufmann am Geschäftsverkehr teil (str.)
- II. Empfänger des Bestätigungsschreibens nimmt wie Kaufmann am Geschäftsverkehr teil (str.)
- III. (Scheinbar) abgeschlossene Verhandlungen
- IV. Schreiben in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang
- V. Hält Ergebnis fest, allenfalls unwesentliche Abweichungen, die sicher angenommen werden
- VI. Kein unverzüglicher Widerspruch
- VII. Redlichkeit des Absenders (Schutzwürdigkeit)

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Wann kann man das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben anfechten?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Nicht: fehlende
Kenntnisnahme vom
Schreiben

Nicht: Irrtum über
rechtliche Bedeutung des
Schweigens

Aber: Eigenschaftsirrtum,
Inhaltsirrtum

Und wie sieht das in einem Fall aus?

Für einen Kredit bei der Bank B bietet S die X-GmbH als Bürgin an. Als die Bank sich einverstanden erklärt, gibt X im Namen der X-GmbH eine Bürgschaftserklärung ab. Daraufhin wird das Darlehen an S ausgezahlt. An X als Vertreter der X-GmbH wird ein Schreiben geschickt, durch welchen der Abschluss des Vertrages bestätigt wird. Tatsächlich ist X nur für die interne Buchführung ohne Vertretungsmacht angestellt.

Die GmbH äußert sich nicht. Als S insolvent wird und das Darlehen nicht mehr zurückzahlen kann, wendet sich B an die X-GmbH. Diese beruft sich darauf, dass X weder Geschäftsführer war noch sonst Vertretungsmacht besaß.

Hat B gegen die X-GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 100.000 € aus § 765 BGB?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Was kann alles durch ein Bestätigungsschreiben überwunden werden?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Versteckter Dissens
(§ 155 BGB)

Verhandlungen durch
Vertreter ohne
Vertretungsmacht →
Schweigen als
Genehmigung
(§ 177 BGB)

Abweichungen von der
Vereinbarung



Welche weiteren Folgen hat das Bestätigungsschreiben?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Vermutung der Vollständigkeit

Einbeziehung von AGB (Ausn.: Abwehrklausel)

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

e

Wie werden
Formvorschriften
modifiziert?

Welche Aussage trifft das HGB zu (manchen) Formvorschriften?

§ 350 HGB

Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennntnis finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntnis auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die **Formvorschriften** des § 766 Satz 1 und 2, des § 780 und des § 781 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **keine Anwendung.**

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT



Um welche Vorschriften geht es?

§ 766 BGB – Schriftform der Bürgschaftserklärung

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist **schriftliche Erteilung** der Bürgschaftserklärung erforderlich.

§ 780 BGB – Schuldversprechen

Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, **schriftliche Erteilung** des Versprechens erforderlich.

§ 781 BGB – Schuldanerkennnis

Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkennnis), ist **schriftliche Erteilung** der Anerkennungserklärung erforderlich.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

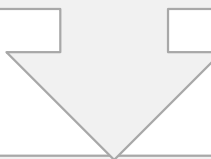
Schuldrecht AT

Warum werden gerade diese Formvorschriften modifiziert?

Dienen Schutz des Erklärenden



Kaufmann nicht schutzbedürftig



Beachte: Nur „echte“ Kaufleute

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT



Wie sieht das in einem Fall aus?

L hat einen Anspruch gegen die X-GmbH von 100.000 € aus Warenlieferungen. Aufgrund eines Liquiditätsengpasses bittet X, der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH, um eine Stundung von 3 Monaten.

L besteht darauf, dass sich X persönlich und selbstschuldnerisch für die Verbindlichkeit der X-GmbH verbürgt. X erklärt sich mündlich einverstanden.

In der Folge fällt die X-GmbH in Insolvenz. Sofort ruft X bei L an und erklärt die Anfechtung seiner Bürgschaft. Er ging davon aus, die X-GmbH sei zahlungsfähig.

Hat L gegen X einen Anspruch auf Zahlung von 100.000 € aus § 765 BGB?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

f

Welche Besonderheiten
gelten für AGB?

Inwiefern ist die AGB-Kontrolle eingeschränkt? (§ 310 Abs. 1 BGB)

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Keine Einbeziehungskontrolle nach § 305 Abs. 2 BGB

Keine Anwendung von §§ 308, 309 BGB

- Ausnahme: § 308 Nr. 1a, Nr. 1b

Wie werden AGB gegenüber Unternehmern einbezogen?

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Aushang oder Zusendung
nicht erforderlich

Bloßer Hinweis genügt

Vorlage auf Nachfrage

Problem: Beweis

Was gilt bei „kreuzenden AGB“? (1)

§ 150 Abs. 2 BGB: Neue AGB als Gegenantrag

Konkludente Annahme durch Erfüllung / § 151 BGB

„Theorie des letzten Wortes“

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB


Schuldrecht AT

Was gilt bei „kreuzenden AGB“? (2)

Verdeckter Dissens (§ 155 BGB)



Keine Einigung über widersprechende Klauseln



§ 306 Abs. 1 BGB analog

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

3

Welche allgemeinen
Änderungen zum
Schuldrecht gibt es?

Welcher Haftungsmaßstab gilt für Kaufleute?

§ 347 HGB

- (1) Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die **Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns** einzustehen.
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen der Schuldner in bestimmten Fällen nur **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten oder nur für diejenige **Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.**

§ 276 BGB

- (2) Fahrlässig handelt, wer die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt** außer Acht lässt.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Wann sind Leistungen zu erbringen?

§ 358 HGB

Bei Handelsgeschäften kann die Leistung **nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert** werden.

§ 271 BGB – Leistungszeit

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung **sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.** ...

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Welche Qualität ist bei
Gattungsschulden einzuhalten?

§ 360 HGB

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, so ist **Handelsgut mittlerer Art und Güte** zu leisten.

§ 243 BGB – Gattungsschuld

(1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine **Sache von mittlerer Art und Güte** zu leisten.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT

Muss man einen Kaufmann immer bezahlen?

§ 354 HGB

- (1) Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür **auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern.**

§ 612 BGB – Vergütung

- (1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung **den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten** ist.

Handelsgeschäfte

Vertragsschluss

Auslegungsregeln

Handelsbräuche

§ 362 HGB

B-Schreiben

Formvorschriften

AGB

Schuldrecht AT